

Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Potsdam

Vom 21. Dezember 2006

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, der Fakultät II Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 12. Dezember 2006 die folgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Potsdam erlassen.¹

§ 1 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang Polymer Science erfolgt auf der Grundlage der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 durch die Gemeinsame Kommission. Bewerbungen können jederzeit erfolgen. Die Zulassung kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester auf der Grundlage der Zulassungssatzung durch die Universität Potsdam ausgesprochen werden. Sie wird den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern vom Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission schriftlich mitgeteilt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss mit dem Grad Bachelor of Science, der erwarten lässt, dass das Studium erfolgreich durchgeführt werden kann. Außerdem sind ausreichende Englischkenntnisse nachzuweisen, in der Regel durch ein entsprechendes Testergebnis (TOEFL (mindestens 510 von maximal 677 Punkten oder mindestens 225 von maximal 300 Punkten oder mindestens 90 von maximal 120 Punkten) oder IELTS (mindestens 6.5 von maximal 9.0 Punkten)) oder durch mindestens gleichwertige Kenntnisse.

§ 3 Zulassung

Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur befristet für zwei Semester. Sie wird mit der Maßgabe versehen,

durch erfolgreiche Teilnahme an den im Masterstudiengang vorgesehenen Kursen (mindestens 10 Kreditpunkte pro Quartal) die erforderliche Qualifikation nachzuweisen. Während der befristeten Zulassung können jederzeit Auflagen erteilt werden, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für den Masterstudiengang notwendig sind. Die Befristung kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses um jeweils zwei Semester verlängert werden. Die Befristung wird aufgehoben, sobald die fachliche Qualifikation gemäß Satz 2 und 3 nachgewiesen ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 5. März 2007.